



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 3

Freitag, 10.02.2023

Inhaltsübersicht:

Faschingsdienstag, 21.02.2023 - Landratsamt ab 12.00 Uhr geschlossen Seite 1

Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach
Beschränkte wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs.3 WHG/IZÜV in die Pegnitz in Schwaig b. Nürnberg
Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen Seite 1

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2

Änderungsbescheid zur Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle zu einer Gewerbeeinheit Montagelinie für Wallboxen und Errichtung zweier Verbindungsüberdachungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 752/7, 752, Albert-Büttner-Straße 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 2

Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Kaltwintertgartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 400/32, Laufer Straße 55a der Gemarkung Rückersdorf Seite 2

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 2

Nr. 17 Faschingsdienstag, 21.02.2023 - Landratsamt ab 12.00 Uhr geschlossen

Das Landratsamt Nürnberger Land (einschließlich der Außenstellen Altdorf und Hersbruck) ist am Faschingsdienstag, 21. Februar 2023, ab 12:00 Uhr, geschlossen.

Annahmeschluss für die Kfz.-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle ist um 11:30 Uhr.

Nr. 18 Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach

Beschränkte wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs.3 WHG/IZÜV in die Pegnitz in Schwaig b. Nürnberg

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach hat beim Landratsamt Nürnberger Land die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus der Neutralisationsanlage nach § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Art. 15 BayWG i.V.m. IZÜV beantragt. Die Anlagengenehmigung erfolgte mit Bescheid vom 18.12.2015. Die Einleitungsstelle in die Pegnitz befindet sich im Gemeindegebiet Schwaig b. Nürnberg, ca. 200 m von der Gemeindegrenze nach Röthenbach entfernt. Das Landratsamt Nürnberger Land ist sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde nach Art. 63 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **20.02.2023** bis **20.03.2023**

- bei der Gemeinde Schwaig, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig b. Nürnberg, Zimmer 21, DG, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Mittwoch 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und

- beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 233 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr – 12.30 Uhr)

zur Einsicht auf. Die maßgeblichen Unterlagen können während dieser Zeit im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen unter der Kategorie „Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserrechts“ eingesehen werden. Jeder, dessen Belange

durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen, Äußerungen oder Fragen gegen das Vorhaben bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens mit Ablauf des **21.04.2023** schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg oder dem Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, wasser@nuernberger-land.de erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den genannten Stellen bis ein Monat nach Fristablauf (21.04.2023) Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen von Einwender*innen werden Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwender*innen eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen. Sammelinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern zu können, findet anstelle eines Erörterungstermins aufgrund der aktuellen pandemischen Lage eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **12.05.2023** digital zugänglich gemacht. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

Die Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **26.05.2023** schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Äußerungsfrist endet in jedem Falle mit Ablauf des **26.05.2023**.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG). Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Entscheidung hierüber wird ebenfalls öffentlich und im Internet (s. Hinweis am Schluss dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekanntgegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag der Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach wird gesondert bekannt gemacht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 07.02.2023

Schlichte

Nr. 19 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Pawel Syta, zuletzt wohnhaft: Fabrczna 14/2, PL-68-208 Le-knica, Schreiben vom 31.10.2022, Az. 34.2-143.02 B
- Kristiyan Zelenkov, zuletzt wohnhaft: Vuzhod 7, BG – 4703 Smolyan, Schreiben vom 26.10.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 20 Änderungsbescheid zur Baugenehmigung für Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle zu einer Gewerbeeinheit Montagelinie für Wallboxen und Errichtung zweier Verbindungsüberdachungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 752/7, 752, Albert-Büttner-Straße 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 25.07.2022 Az.: B-2022-169-2, wurde der Firma ABL GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Mit Bescheid vom 26.01.2023 wurden die dazugehörigen Auflagen aufgrund einer Erweiterung der Betriebszeiten abgeändert.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 731, 731/1, 732, 744, 744/2, 744/3, 744/4, 744/5, 745, 746, 746/1, 746/2, 746/3, 746/4, 746/5, 746/6, 746/7, 747, 747/1, 748, 748/3, 749/3, 749/4, 750/8, 752, 752/3, 752/4, 752/5, 752/7, 752/8, 753, 753/10, 753/100, 753/101, 753/102, 753/103, 753/104, 753/105, 753/106, 753/107, 753/108, 753/109, 753/11, 753/110, 753/111, 753/112, 753/113, 753/114, 753/115, 753/116, 753/117, 753/118, 753/119, 753/12, 753/120, 753/121, 753/122, 753/123, 753/124, 753/125, 753/126, 753/127, 753/128, 753/129, 753/13, 753/130, 753/131, 753/132, 753/134, 753/135, 753/14, 753/15, 753/16, 753/17, 753/18, 753/19, 753/20, 753/21, 753/22, 753/24, 753/25, 753/26, 753/27, 753/28, 753/29, 753/30, 753/36, 753/37, 753/40, 753/41, 753/42, 753/43, 753/44, 753/45, 753/46, 753/48, 753/49, 753/50, 753/51, 753/52, 753/60, 753/61, 753/62, 753/77, 753/78, 753/79, 753/80, 753/81, 753/84, 753/85, 753/86, 753/87, 753/88, 753/89, 753/90, 753/91, 753/92, 753/93, 753/94, 753/95, 753/96, 753/97, 753/98, 753/99, 760, 760/71, 760/73, 760/79, 760/80, 760/82, 774/12, 883, 883/1, 883/2, 883/3, 884, 884/13, 884/2, 884/3, 884/4, 884/5, 885, 885/11, 885/12, 885/13, 885/2, 885/3, 885/4, 885/9 und 893/1 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Änderungsbescheides vom 26.01.2023 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 21 Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Kaltwintertgartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 400/32, Laufer Straße 55a der Gemarkung Rückersdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 31.01.2023 Az.: F-2022-604-2, wurde Frau und Herrn Christina und Manuel Maul eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 400/6, 400/9, 400/29, 400/31, 400/33, 400/43, der Gemarkung Rückersdorf, die dem Vorha-

ben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 31.01.2023 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ta) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6263 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 22 Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal

Der Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal hat eine Änderung der Verbandssatzung erlassen. Die Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 17.01.2023, Az. 12 – 302, gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal

Auf Grund von Art. 17 ff. KommZG erlässt der Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Schwaig bei Nürnberg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „die Marktgemeinde Schnaittach“ die Worte „und die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt: „7 die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz.“
5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 23.01.2023

Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal

Verbandsvorsitzender Thomas Lang

Nr. 23 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde:

3.010.955.783

3.010.444.853

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 26. Januar 2023 / 7. Februar 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 10. Februar 2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat